

Satzung

des Olympischen Ruderclubs Rostock von 1956 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12.12.1990 in Rostock gegründete Verein führt den Namen

"Olympischer Ruderclub Rostock von 1956 e.V."

In ihm ging der am 01.11.1956 gegründete ASK Vorwärts Rostock auf.
Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Gerichtsstand ist Rostock.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Landesruderverbandes Mecklenburg/Vorpommern sowie des Deutschen Ruderverbandes.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports und anderer Sportarten.

Dazu gehören insbesondere:

- sportliche Betätigung und Wettkämpfe zu veranstalten und zu fördern;
- die Sportler, Schiedsrichter und Mitarbeiter zu betreuen und auszubilden, Lehrgänge zu veranstalten und zu unterstützen sowie mit anderen Vereinen zusammenzuarbeiten;
- den Leistungssport zu fördern, Sportler für die Olympischen Spiele, FISA Wettbewerbe und Länderkämpfe zu entwickeln sowie an internationalen Wettkämpfen teilzunehmen;
- den Breitensport und das Wanderrudern zu fördern;
- an der Erhöhung des Ansehens der internationalen Föderation (FISA) des Deutschen Ruderverbandes (DRV) und des Landesruderverbandes Mecklenburg/Vorpommern mitzuwirken.

5. Aufgabe des Olympischen Ruderclubs Rostock von 1956 e.V. ist es auch, sich für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und das Nutzbarmachen vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere einzusetzen.

6. Das Klubzeichen zeigt das Wappen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit gekreuzten Ruderriemen.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Klubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforder-lich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Klub besteht aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - auswärtigen Mitgliedern,
 - Gastmitgliedern.

Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln die nachfolgenden Satzungen.

- 3.1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag und durch Beschluss der Mitgliederversamm- lung ernannt werden. Sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder sind aber von der Betragspflicht entbunden.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.3. Kinder und Jugendliche sind jugendliche Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 3.4. Fördernde Mitglieder müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben keinen Anspruch auf Benutzung der Klubboote.
- 3.5. Zu auswärtigen Mitgliedern können solche Mitglieder werden, die Rostock verlassen für die Dauer ihrer Abwesenheit.
- 3.6. Gastmitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre sein, die bereits einem ande- ren Ruderverein als Mitglied angehören.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mit- glieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch Geldmittel oder Sachleistungen. Die Ausübung von Mitgliedsrechten nach dieser Satzung ist ausgeschlossen. Über die Aufnah- me entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch Beschluss.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Aus- trittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen unehrenhafter Handlungen;

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Fälligkeitstermine für die Mitgliederbeiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung, ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Ist eine Mailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung des Mitglieds auch an die zuletzt benannte Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Schatzmeisters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl neuer Vorstandsmitglieder
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ressorts
 - d) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister folgende Ressort- und Abteilungsleiter an:

- Leistungssport
- Jugendwart
- Freizeitsport
- Bootswart
- Öffentlichkeitsarbeit
- Athletensprecher

3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung der Ausgaben;
- c) Aufnahme, Ehrung, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend.
Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vorstandes verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
2. Bei Bedarf können einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

6. der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Vom Vorstand können durch Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen können durch Stimmauszählung oder durch Akklamation erfolgen. Bei mehr als 5 Stimmen gegen die Akklamation erfolgt die Stimmauszählung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und evtl. kommunaler Rechtsträger ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.1990 in Kessin genehmigt. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.02.93, 23.05.96, 02.03.2005, 21.02.2009 und letztmals vom 25.08.2021 geändert.